c.

Ebenso falsch ist, dass unser Mandant Herr Dr. Lion Anhänger der „*Neuen Medizin*" Hamers sei.

Sie können sich hier nicht darauf zurückziehen, dass Sie die angegriffene Äußerung nicht wörtlich getätigt haben.

Entscheidend ist nämlich allein, wie der maßgebliche Verkehrskreis den Inhalt Ihrer Äußerung versteht. Abzustellen ist auf den „*verständigen Durchschnittsleser*".

Etwa: BGH, Urteil v. 16.11.2004, Az. VI ZR 298/03, 281

Der Durchschnittsleser muss nach der Lektüre Ihrer Darstellungen davon ausgehen, dass unser Mandant selbst Anhänger Hamers sei.

Wörtlich sprechen Sie unter anderem von einer

➔ „*Lions Nähe zur GNM Hamers*"

und stellen Kontinuitäten dar, die Herr Dr. Lion fortführe.

Mindestens erwecken Sie dadurch den Eindruck, Herr Dr. Lion sei Anhänger der Lehre Hamers gewesen.

Das **Erwecken falscher Eindrücke** ist der falschen Tatsachenbehauptung **äußerungsrechtlich gleichgestellt**.

BGH NJW 2004, 598
LG Köln Urteil vom 22.08.2007, Az: 28 O 152/07

Auch das ist ausdrücklich **falsch**.

Tatsächlich ist unser Mandant Herr Dr. Lion kein Anhänger Hamers.

Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen unter lit. b), die hier in gleicher Weise gelten. In Bezug auf Herrn Dr. Lion ist der Vorwurf jedoch noch fernliegender, da dieser als einer von zwei Nachfolgern Stemmanns wiederum Ansätze Stemmanns weiterentwickelt hat und an keiner Stelle direkt auf Hamer Bezug nimmt.

Die von unserem Mandanten angewandten Ansätze sind ausdrücklich keine „Hamer-Medizin". Der auch von unserer Mandantschaft berücksichtigte „Ansatz", dass Trennungsmomente schon